



## DUH-Hintergrund

### Rechtliche Bewertung des RWE-Antrags zur Laufzeitverlängerung für Biblis A

*Die von RWE beabsichtigte Strommengenübertragung von 30 TWh des Kontingents für das stillgelegte AKW Mülheim-Kärlich auf das AKW Biblis A ist offensichtlich unzulässig. Sie verstößt gegen das Atomgesetz; sie steht im Übrigen im Widerspruch zum Wortlaut des im Jahr 2000 geschlossenen Atomkonsenses. Auch die „hilfsweise“ von RWE beantragte Strommengenübertragung vom AKW Emsland, dem zweitjüngsten deutschen Atomkraftwerk auf das älteste AKW, Biblis A, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Betriebsgenehmigung für das AKW Biblis A erlischt daher mit Erreichen der im Atomgesetz in Anlage 3 für das AKW Biblis A vorgesehenen Reststrommenge von 62 TWh (ab 1. Januar 2000). Ein darüber hinaus gehender Weiterbetrieb des AKW Biblis A wäre illegal.*

### Vertragsbruch und milliardenschwere Zusatzgewinne

Es geht um Geld. Um viel Geld. Bereits ein Jahr Laufzeitverlängerung bei einem mittelgroßen Reaktor (1000 MW) verspricht den Kernkraftwerksbetreibern (und nur diesen) 300 Millionen Euro Zusatzgewinn.<sup>1</sup>

Für dieses Geld setzen die AKW-Betreiber ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel. Von ihnen unterzeichnete Verträge werden schamlos missachtet. Die RWE Power AG, eine Tochter der RWE AG, hat am 26. September 2006 einen Antrag beim BMU auf Zustimmung zur Strommengenübertragung gestellt. In der Hauptsache wird die Zustimmung zur Übertragung von 30 TWh vom AKW Mülheim-Kärlich (RWE) auf das Biblis A beantragt. Hilfsweise beantragt RWE die Zustimmung zur Übertragung einer Strommenge von ebenfalls 30 TWh vom AKW Emsland (RWE) auf das AKW Biblis A.

#### **1. Unzulässigkeit der Strommengenübertragung Mülheim-Kärlich - Biblis A**

Strommengen vom AKW Mülheim-Kärlich dürfen sowohl nach der Konsensvereinbarung als auch nach dem Atomgesetz (AtG) nur auf die AKWs Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C und - eingeschränkt – Biblis B übertragen werden.

In der Vereinbarung, Ziff. 5, heißt es wörtlich:

*„RWE erhält die Möglichkeit entsprechend der Vereinbarung, 107,25 TWh gemäß Ziff. II/4 auf andere KKW zu übertragen. Es besteht Einvernehmen, dass diese Strommenge auf das KKW Emsland oder andere neuere Anlagen sowie auf die*

---

<sup>1</sup> Matthes, Über die Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken, in: Mythos Atomkraft, hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung, 2006.

*Blöcke B und C des KKW Gundremmingen und max. 20 % auf das KKW Biblis B übertragen werden.“*

Entsprechendes sieht das AtG in Anlage 3 vor:

*“Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.“*

Die Zulässigkeit einer solchen Übertragung kann auch nicht etwa dadurch „hergestellt“ werden, dass RWE dafür die Zustimmung des BMU beantragt. Eine solche Möglichkeit, die RWE in dem Antrag vom 26. September 2006 suggerieren möchte, ist im AtG ausdrücklich gerade nicht vorgesehen.

Mit einem Antrag auf Zustimmung des BMU kann zwar – im Ausnahmefall – gemäß § 7 Abs. 1 b S. 2 AtG eine Strommengenübertragung von neuen Reaktoren auf alte zugelassen werden. Allein das steht in § 7 Abs. 1 b S. 2 AtG. Nichts anderes und nicht mehr. Der „Sonderfall“ Mülheim-Kärlich ist explizit in § 7 Abs. 1 d AtG geregelt, nicht in § 7 Abs. 1 b AtG. Eine Ausnahmemöglichkeit im Hinblick auf Mülheim-Kärlich gibt es nicht.

Der Hauptantrag von RWE auf Erteilung der Zustimmung des BMU zur Strommengenübertragung vom AKW Mülheim-Kärlich auf das AKW Biblis A ist daher als solcher bereits offensichtlich unzulässig.

## **2. Zu den Voraussetzungen der Strommengenübertragung Emsland – Biblis A**

Zwar eröffnet das AtG grundsätzlich die Möglichkeit, Reststrommengen von einem AKW auf ein anderes zu übertragen. Die Übertragung von Strommengen von älteren auf jüngere Atomkraftwerke dient der Sicherheit. Ältere Kraftwerke haben den größten Abstand zum heutigen Stand von Wissenschaft und Technik. Während daher die Übertragung von „alt auf neu“ lediglich einer entsprechenden Mitteilung bedarf (§ 7 Abs. 1 b S. 1 AtG), hat der Gesetzgeber die Übertragung in die umgekehrte Richtung, also von neueren Reaktoren auf ältere als absolute Ausnahme angesehen und deshalb in § 7 Abs. 1 b S. 2 AtG unter ausdrücklichem Zustimmungsvorbehalt des Bundesumweltministeriums gestellt. Eine Strommengenübertragung von „neu auf alt“ ist danach grundsätzlich ausgeschlossen<sup>2</sup> und kann nur mit Zustimmung erfolgen. Damit wird die in der Konsensvereinbarung für die Strommengenübertragung explizit festgelegte Zielbestimmung „alt auf neu“<sup>3</sup> umgesetzt.<sup>4</sup>

Das auf der Konsensvereinbarung basierende AtG bezweckt zum einen die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung. Für die verbleibende Nutzungsdauer bezweckt es – zum anderen – den Betrieb der AKWs auf einem *hohen* Sicherheitsniveau.<sup>5</sup> Der grundsätzliche Ausschluss der Übertragung von „neu auf alt“ soll si-

<sup>2</sup> Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 b AtG, BT-Drs. 14/6890.

<sup>3</sup> Vgl. Ziff. 2 der Anlage 5 der Vereinbarung vom 14. Juni 2000.

<sup>4</sup> So auch BR-Drs. 705/01, S. 50.

<sup>5</sup> Amtliche Begründung Ziff. A, BT-Drs. 14/6890.

herstellen, dass die betriebswirtschaftliche Optimierung nicht zu Lasten der Sicherheit geht.<sup>6</sup>

Um eine Übertragung von „neu auf alt“ handelt es sich unstrittig hier: das AKW Biblis A hat den kommerziellen Leistungsbetrieb am 26. Februar 1975 aufgenommen, während das AKW Emsland am 20. Juni 1988 kommerziell ans Netz gegangen ist. Zulässig wäre diese Übertragung nach Vorstehendem also allenfalls dann, wenn eine umfassende vergleichende Sicherheitsanalyse für die AKWs Emsland und Biblis A zu dem Ergebnis käme, dass keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen einen Weiterbetrieb des alten Reaktors am Rhein sprechen und das AKW Biblis A mindestens genauso sicher ist wie das AKW Emsland.

Nach allem, was über die sicherheitstechnische Situation des AKW Biblis A bekannt ist, sowie vor dem Hintergrund der besonderen Verwundbarkeit des Reaktors gegen einen von Terroristen herbeigeführten Flugzeugabsturz ist schwer vorstellbar, dass die Prüfung des BMU zu dem von RWE gewollten Ergebnis kommt.

Der Wille des Gesetzgebers ergibt sich dabei insbesondere auch

- a) aus der Begründung zur Novelle des Atomgesetzes (s.o.) sowie
- b) aus der parallel zum Gesetz verabschiedeten Entschließung des Deutschen Bundestages<sup>7</sup>, wo es heißt:

*„Der Deutsche Bundestag sieht in der flexiblen und strommengenbezogenen Begrenzung der bisher unbefristeten Betriebsgenehmigungen ein geeignetes Instrumentarium für die Betreiber, um auf allgemeine Risiken wie terroristische Bedrohungen oder Altersermüdungen, die noch keine akuten Gefährdungszustände sind, sicherheitsgerichtet zu reagieren, indem insbesondere ältere Anlagen noch vor Ablauf ihrer Restlaufzeit vom Netz genommen und ihre Restlaufzeiten auf andere Anlagen übertragen werden.“*

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), Leiterin Verbraucherschutz und Recht, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel. 030 – 2589860, mobil 0160 – 5337376, E-mail: ziehm@duh.de

---

<sup>6</sup> Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 b AtG, BT-Drs. 14/6890.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 14/7840.